

Schritte zur familiären Pflege

Beschäftigten und Studierenden der DHBW Mosbach stehen durch das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz im Falle einer Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen mehrere Optionen zur Verfügung, um die häusliche Pflege mit ihrer Berufstätigkeit zu vereinbaren.

1. Anspruch auf kurzzeitige Freistellung von der Arbeit bei akut auftretender Pflegesituation

Hier gibt es die Möglichkeit, bis zu **10 Arbeitstage** von der Arbeit freigestellt zu werden.

Die Schritte hierfür sind:

- Benachrichtigen Sie zunächst <u>umgehend</u> Ihre*n Vorgesetzte*n sowie Ihre*n zuständige*n Sachbearbeiter*in im Ressort Personal über die Verhinderung und die voraussichtliche Dauer.
- Legen Sie im Ressort Personal ein ärztliches Attest vor, das bestätigt, dass der*die Betroffene pflegebedürftig ist und Hilfe vom Angehörigen benötigt (der Arbeitgeber kann die Freistellung nicht ablehnen).
- Sie können bei der Pflegekasse der*des zu pflegenden Angehörigen Pflegeunterstützungsgeld beantragen. Dies ist eine sogenannte Lohnersatzleistung (etwa 90% des Nettoarbeitsentgelts aus beitragspflichtigem Arbeitsentgelt), da Sie während dieser Freistellung keinen Anspruch auf Entgelt durch Ihren Arbeitgeber haben (§ 44 a SGB XI).

2. Pflegezeit nach § 3 PflegeZG

Die zweite Möglichkeit, die durch das Pflegezeitgesetz gegeben ist, ist eine Pflegezeit mit teilweiser oder vollständiger Freistellung von der Arbeit von bis zu **6 Monaten**, während der Sie kein Entgelt erhalten, aber weiterhin sozialversichert sind.

Voraussetzung hierfür ist die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung oder eine Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger auch in außerhäuslicher Umgebung. Voraussetzung ist ebenfalls das Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit – eine schwere Krankheit alleine führt nicht zu einem Anspruch auf Freistellung.

Die Pflegezeit nach § 3 PflegeZG beinhaltet auch den Anspruch auf ganz- oder teilweise Freistellung für die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase für max. 3



Monate. Dabei muss die Begleitung nicht zwingend in der häuslichen Umgebung, sondern kann z.B. auch in einem Hospiz erfolgen.

Die Schritte hierfür sind:

- Kündigen Sie Ihrem*Ihrer Vorgesetzten spätestens <u>10 Tage vor Beginn</u> die beabsichtigte Pflegezeit schriftlich an – mit der Erklärung des Zeitraums und des Umfangs der Freistellung von der Arbeitsleistung.
- Informieren Sie gleichzeitig auch das Ressort Personal spätestens 10 Tage vor Beginn der beabsichtigen Pflegezeit. Vorgelegt werden muss eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (bei privat versicherten Pflegebedürftigen mit entsprechendem Nachweis).
- Sie haben einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen, um Ihren Einkommensverlust während der Pflegezeit abzufedern. Die Höhe des Darlehensanspruchs kann mit dem Rechner unter folgendem Link berechnet werden

www.wege-zur-pflege.de/neu-seit-112015/rechner.html

 Beantragen können Sie das zinslose Darlehen bei Bedarf beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt.

3. Familienpflegezeit nach §§ 2 und 3 FPfZG

Die dritte Möglichkeit, die durch das Familienpflegezeitgesetz gegeben ist, ist eine Pflegezeit mit teilweiser Freistellung von der Arbeit bis zu 24 Monaten, während der Ihr Entgelt um den Umfang Ihrer Arbeitszeitreduzierung gekürzt wird und Sie weiterhin sozialversichert sind. Voraussetzung hierfür ist die Pflege eines nahen Angehörigen oder die Betreuung minderjähriger, pflegebedürftiger naher Angehöriger.

Folgende Schritte sind zu beachten:

- Kündigen Sie Ihrem*Ihrer Vorgesetzten spätestens <u>8 Wochen vor Beginn</u> die beabsichtigte
 Pflegezeit schriftlich an mit der Erklärung des Zeitraums, des Umfangs der Freistellung von der Arbeitsleistung sowie der gewünschten Verteilung der Arbeitszeit.
- Informieren Sie gleichzeitig das Ressort Personal spätestens 8 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Pflegezeit. Vorgelegt werden muss eine Bescheinigung der Pflegekasse



- oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (bei privat versicherten Pflegebedürftigen mit entsprechendem Nachweis).
- Über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Hierbei hat der Arbeitgeber den Wünschen der*des Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen (§ 2a Abs. 2 FPfZG). Die verringerte Arbeitszeit muss **mindestens 15 Stunden/Woche** betragen.
- Wenn der Arbeitgeber zur Vertretung einer*eines Beschäftigten für die Dauer der Familienpflegezeit jemanden einstellt, kann das Arbeitsverhältnis wegen eines sachlichen Grundes befristet werden.
- Sie haben auch hier einen Anspruch auf ein zinsloses Darlehen, um den Einkommensverlust während der Pflegezeit abzufedern. Beantragen Sie dieses bei Bedarf beim
 Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Das Darlehen wird in
 monatlichen Raten ausgezahlt und später in Raten wieder zurückgezahlt.

Die Regelungen des PflegeZG und des FPfZG gelten für Arbeitnehmer und Auszubildende, aber nicht für Beamte und Selbständige.

Für Beamte wurden im neu gefassten § 74 Landesbeamtengesetz Regelungen zu Pflegezeiten von nahen Angehörigen aufgenommen. Die Regelung ist am 05.12.2015 in Kraft getreten.

Pflegezeit und Familienpflegezeit können kombiniert werden, dürfen aber insgesamt 24 Monate je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht überschritten werden (Gesamtdauer).

Als pflegebedürftig gelten Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung bei der Ernährung, der Mobilität, der Körperpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung für mindestens 6 Monate in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen (§ 14 SGB XI).

Wer gilt als naher Angehöriger?

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder von Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen, Schwiegerkinder und Enkelkinder, Schwäger*innen.



Vereinbarkeit von Pflege und Beruf – Übersicht über Freistellungsmöglichkeiten

"Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf" – Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:



- ✓ Kurzzeitige Auszeit von bis zu zehn Arbeitstagen für den Akutfall
- ✓ Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person

Wenn Sie eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job aussteigen möchten:



- ✓ Bis zu sechs Monate Pflegezeit (vollständige oder teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ✓ Für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ✓ Bis zu drei Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase
- ✓ Zinsloses Darlehen

Wenn sechs Monate nicht ausreichen:



- ✓ Bis zu 24 Monate Familienpflegezeit (teilweise Freistellung) für die häusliche Pflege und
- ✓ Für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen
- ✓ Zinsloses Darlehen

§	2 Pf	lege	ZG
§	44a	SGB	ΧI

§ 3 PflegeZG

§§ 2 und 3 FPfZG

Kurzfristige
Arbeitsverhinderung

Mittelfristige Pflege

Langfristige Pflege

Ohne Ankündigungsfrist

Ankündigungsfrist zehn Tage

Ankündigungsfrist acht Wochen